

# Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Zu spät gemeldete Arbeitsunfähigkeit

### Krankenkasse darf Taggeldleistungen verweigern

*Auch nach der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bleiben die Krankenkassen laut einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts berechtigt, Leistungen der freiwilligen Taggeldversicherung zu verweigern, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der in Statuten oder Reglement vorgesehenen Frist gemeldet wird.*

Der Anspruch auf Taggelder entsteht gemäss Art. 72 Abs. 2 KVG, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig ist. Weder das KVG noch die dazu gehörige Verordnung (KVV) verpflichten die Versicherten dazu, der Krankenkasse eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden. Eine solche Meldepflicht besteht einzig für Unfälle (Art. 111 KVV), doch handelte es sich im beurteilten Fall um eine Erkrankung. Konsequenterweise bestehen auch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Konsequenzen einer allfälligen Missachtung der Meldepflicht.

Bereits vor der Revision des Krankenversicherungsrechts hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht indes zugelassen, dass die Krankenkassen in ihren Statuten oder Reglementen eine Ordnungsvorschrift erlassen, wonach ein Versicherungsfall innert einer bestimmten Frist gemeldet werden muss. Zudem wurde den Versicherern zugestanden, ihre Leistungen bis zum Erhalt einer förmlichen und korrekten Anzeige zu verweigern (BGE 104 V 9). Vorausset-

zung war allerdings laut dieser Rechtsprechung, dass die Sanktion das Gebot der Verhältnismässigkeit respektiert und dass das Versäumnis der versicherten Person nicht als entschuldbar erschien.

Unter eben diesen einschränkenden Voraussetzungen will das Eidgenössische Versicherungsgericht auch unter neuem Krankenversicherungsrecht an seiner Rechtsprechung festhalten. Zunächst wird im einstimmig gefällten Urteil der I. Kammer darauf hingewiesen, dass das KVG in diesem Bereich nur wenig geändert worden ist. Zudem werde im geänderten Recht grösseres Gewicht auf die Überprüfung der Leistungen und Kosten durch die Vertrauensärzte der Krankenkassen gelegt. Die in Reglementen oder Statuten vorgesehene Meldepflicht soll nun aber genau diese Kontrolle erleichtern.

Konkret beurteilt wurde von den Bundesrichtern in Luzern der Fall einer versicherten Frau, die ihre Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldbaren Grund erst Monate später gemeldet hatte, obwohl die einschlägigen internen Bestimmungen der Krankenkasse eine Anzeige innert sechs Tagen vorschrieben. Laut dem neuen Urteil durfte die Versicherung unter diesen Umständen die Taggelder für die Zeit vor dem Eingang der Meldung verweigern.

*Markus Felber  
(Urteil K 129/00 vom 20. Juni 2001)*